



Amtsblatt

Nr. 11/2004 vom 30. April 2004 –12. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Öffentliche Zustellungen
	3	Europawahl 2004
	5	Bestimmung der Nachfolge für ein ausgeschiedenes Mitglied des Rates der Stadt Velbert
	6	Umlegungsbeschluss der Stadt Velbert
	7	Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert
 <u>Teil II</u>		
Termine	9	Sitzungsplan für die Monate Mai und Juni
 <u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	10	Alle Schulen in Velbert vernetzt

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Öffentliche Zustellung

Hiermit werden die aufgrund der EU-Ost-Erweiterung gemäß Art. 18 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) i.V.m. Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3 des Ausländergesetzes (AuslG) erforderlichen Ordnungsverfügungen vom 15.04.2004 über die Rückbefristung der Wirkung der Abschiebung und Ausweisung von Staatsangehörigen der Beitrittsländer auf den 30.04.2004 für die nachstehend genannten Personen öffentlich zugestellt. Die Schriftstücke können im Rathaus, Thomasstr. 1a, Zimmer A104, 42551 Velbert eingesehen werden.

1. Herrn Wieslaw RUDNICKI, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
2. Herrn Tomasz Jaroslaw STEFANSKI, ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, 15.04.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Kröger

Öffentliche Zustellung

Herrn Hans Günter Heinrich, geb. 27.10.1956, z. Zt. unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 23.04.2004 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Rathausplatz 2, Zimmer 159, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 23.04.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Siepermann

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S.213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) wird der Abgabenbescheid der Stadt Velbert vom 26.03.2004

Herrn Heinz Jezuhsek

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Abgabepflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Abgabenbescheid kann beim Fachgebiet Steuerwesen der Stadt Velbert, Gebäude B, Thomasstraße 1a, Zimmer B 006, vom Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Velbert, 26.03.2004

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schuimer

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Velbert wird in der Zeit vom **24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004** bei den Zentralen Diensten – Projektteam Wahlen – im Rathaus-Gebäudeteil A, Thomasstraße 7, Zimmer A 226, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auslegungszeiten:

Montag	24.05.2004	8 – 12 Uhr	und	13 – 16 Uhr
Dienstag	25.05.2004	8 – 12 Uhr	und	13 – 15 Uhr
Mittwoch	26.05.2004	8 – 12 Uhr	und	13 – 15 Uhr
Donnerstag	27.05.2004	8 – 12 Uhr	und	13 – 18 Uhr
Freitag	28.05.2004	8 – 12 Uhr		

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **28. Mai 2004 bis 12 Uhr** bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Mettmann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten,

- b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **10. Mai 2004** in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Stadt Velbert,
 - außerhalb der Stadt Velbert, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23. Mai 2004,

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Velbert gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18 Uhr**, bei der unter 1. aufgeführten Stelle mündlich (aber nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum **Tag vor der Wahl, 12 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl, in dem das Verfahren der Stimmabgabe per Brief beschrieben ist.

Diese Wahlunterlagen werden ihr/ihm von der Stadt Velbert auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (jedoch nicht in den Wahlräumen) abgegeben werden.

Velbert, den 20. April 2004

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
gez. Hanns-Friedrich Hörr

**Amtliche Bekanntmachung
Bestimmung
der Nachfolge für ein ausgeschiedenes Mitglied
des Rates der Stadt Velbert**

Der am 12. September 1999 zum Mitglied des Rates der Stadt Velbert gewählte Herr Werner Ruhrmann hat auf seinen Sitz im Rat verzichtet.

Nach der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei ist

Frau Petra Lösing,

die nächste Kandidatin, die bei den Neuwahlen am 12. September 1999 zum Mitglied des Rates gewählt wurde.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich hiermit fest, dass Frau Petra Lösing für den aus dem Rat ausgeschiedenen Herrn Werner Ruhrmann gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, 14. April 2004

Stadt Velbert
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung
gez. Stefan Freitag
1. Beigeordneter

**Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses für die Stadt Velbert**

I.

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Velbert hat in seiner Sitzung vom 02.03.2004 zum Umlegungsverfahren U 10 –Thomasstraße- beschlossen:

1. Das Umlegungsverfahren U 10 - Thomasstraße – wird eingestellt.
2. Von der Einstellung sind die nachstehend aufgeführten Flurstücke betroffen:

Gemarkung Velbert			
Flur	Flurstück Nr.	Flur	Flurstück Nr.
6	85	10	229
6	86	10	230
6	280	10	232
6	408	10	129/37
6	409	11	229
6	410	11	230
6	411	11	292
6	416	38	818
6	421	38	819
6	422	38	828
6	425	38	829
6	426	38	830
6	427	38	831
6	430	38	832
6	431	38	833
6	432	38	859
6	433	38	860
6	434	38	861
6	435	38	863
6	224/84	38	864
		38	867
		38	872

3. Der im Rahmen des Umlegungsverfahrens U 10 - Thomasstraße – gefasste Beschluss des Umlegungsausschusses vom 29.05.1990 zu Friedrichstraße 132, Gemarkung Velbert Flur 6 Nr. 311, hat weiterhin Bestand.

II.

1. Beteiligte am Umlegungsverfahren

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 Baugesetzbuch beteiligt:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Stadt Velbert.

2. Bekanntgabe

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

3. Rechtsbehelf

Dieser Beschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 Baugesetzbuch angefochten werden. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses für die Stadt Velbert, Am Lindenkamp 31, Zimmer 12, 42549 Velbert, einzureichen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Velbert, den 23.04.2004

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
für die Stadt Velbert
gez. Meisloch
stv. Vorsitzender

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1800101 - Nr. neu 3031800109 Nr. alt 1812049 - Nr. neu 3031812047

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2212629 - Nr. neu 3042212625 Nr. alt 2215341 - Nr. neu 3042215347
Nr. alt 2223295 - Nr. neu 3042223291 Nr. alt 2265486 - Nr. neu 3042265482
Nr. alt 2268159 - Nr. neu 3042268155 Nr. alt 2269256 - Nr. neu 3042269252
Nr. alt 2287514 - Nr. neu 4042287518 Nr. alt 2296739 - Nr. neu 3042296735
Nr. alt 2435204 - Nr. neu 3042435200 Nr. alt 2439735 - Nr. neu 3042439731
Nr. alt 2556785 - Nr. neu 3042556781 Nr. alt 2572832 - Nr. neu 3042572838
Nr. alt 2780831 - Nr. neu 3042780837 Nr. alt 2817906 - Nr. neu 3042817902
Nr. alt 2406460 - Nr. neu 4042406464 Nr. alt 4264917 - Nr. neu 4044264911

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1217876 - Nr. neu 3021217876 Nr. alt 1345727 - Nr. neu 3021345727
Nr. alt 1737550 - Nr. neu 3021737550 Nr. alt 2001717 - Nr. neu 3022001717
Nr. alt 2065209 - Nr. neu 3022065209 Nr. alt 2074136 - Nr. neu 3022074136
Nr. alt 3695392 - Nr. neu 3023695392 Nr. alt 3749389 - Nr. neu 3023749389
Nr. alt 3884368 - Nr. neu 3023884368

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. April 2004

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1716018 - Nr. neu 3031716016 Nr. alt 1913680 - Nr. neu 3031913688
Nr. alt 2964146 - Nr. neu 3032964144

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 3477130 - Nr. neu 3043477136 Nr. alt 2309698 - Nr. neu 4042309692

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1327915 - Nr. neu 3021327915 Nr. alt 2232791 - Nr. neu 3022232791
 Nr. alt 2824167 - Nr. neu 3022824167 Nr. alt 3612975 - Nr. neu 3023612975

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. April 2004

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
 DER VORSTAND

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(Änderungen vorbehalten)

Dienstag,	04.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Freitag,	07.05., (14.30 Uhr)	Politik-Workshop „Neues kommunales Finanzmanagement“ (Forum Niederberg)
Dienstag,	11.05.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Donnerstag,	12.05., (16.00 Uhr) (bish. 06.05.)	Schul- und Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Freitag,	14.05., (15.00 Uhr)	Verbandsversammlung ZKN (Klinikum Niederberg)
Dienstag,	18.05.,	H a u p t a u s s c h u s s (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	25.05.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	02.06., (16.30 Uhr) (bish. 03.06.)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Neviges)
Dienstag,	08.06.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	09.06., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-L´berg (Bürgerhaus Langenberg)
Mittwoch,	09.06.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung (Sitzungsort wird noch bekanntgegeben)

Sonntag,	13.06.,	Europawahl
Dienstag,	15.06.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	17.06.,	Ausländerbeirat (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	22.06., (16.00 Uhr)	Schul- und Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	22.06.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Donnerstag,	24.06.,	Betriebsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag,	29.06.,	Hauptausschuss (Rathaus, Großer Saal)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

Alle Schulen in Velbert vernetzt

Das von den Wirtschaftsförderungen Velbert und Heiligenhaus in Auftrag gegebene Kooperationsnetz Schule – Wirtschaft (KSW) hat Früchte getragen: Mit der am 22. April 2004 feierlich in der Schule ratifizierten Lernpartnerschaft zwischen der Wirtschaftsjunioren Niederberg e.V. und dem Geschwister Scholl Gymnasium haben jetzt alle weiterführenden Schulen in Velbert einen Unternehmenspartner.

Für die engagierte Vorsitzende der Wirtschaftsjunioren, Natalie Jonscher, war es keine Frage, dass die Wirtschaftsjunioren Teil des Kooperationsnetzes Schule-Wirtschaft (KSW) werden. „Durch die enge Zusammenarbeit mit der Schule können wir Schülern Praxis vermitteln und sie so besser auf das Arbeitsleben vorbereiten“, führte die Vorsitzende aus, „dies kann wiederum unseren Unternehmen später dienen. Als Wirtschaftsjunioren wollen wir aber auch unsere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen“. Hierbei hat der Zusammenschluss von jungen Unternehmern besonders Jugendliche im Visier. „Bei unserer ersten Anfrage per E-Mail haben sich schon knapp 20 Unternehmen gemeldet, die ein Interesse an der Lernpartnerschaft mit dem Geschwister Scholl Gymnasium haben“, erklärte Natalie Jonscher, die früher selbst Schülerin der Schule war. In der Kooperationsvereinbarung, die heute unterzeichnet wurde, finden sich verschiedenste Anknüpfungspunkte, um den Unterricht praxisnäher zu gestalten: so werden zum Beispiel Schüler im Politik-Unterricht der Jahrgangsstufe 10 mit dem Vertreter des Betriebsrates der Volksbank Wuppertal über die Aufgaben des Betriebsrates diskutieren. Beziehungen zum Fach Chemie sind z.B. durch die Firma C+C Cours im Unterrichtsthema Galvanik gegeben. Selbst im Fach Geschichte haben die beiden Partner eine Kooperationsmaßnahme vereinbart und bereits durchgeführt: Bei der Firma Hüdig & Rocholz hatte sie bei dem Geschäftsführer des Unternehmens, Herrn Marc Rocholz, Gelegenheit sich über die 100jährige Unternehmens- und Produktentwicklung zu informieren. „Die Schüler lernen so sofort Anwendungen für den sonst im Unterricht oft nur theoretisch vermittelten Stoff kennen“, führte der Schulleiterin Ange-

lika Vogt auf der Veranstaltung aus. Ein wichtiger Aspekt für das Geschwister Scholl Gymnasium, das sich praxisnahen Unterricht und die Öffnung von Schule schon lange auf seine Fahnen geschrieben hat.

Die Brücke zwischen Unternehmen und Schule hat die von der Heinrich-Heine-Universität ausgehende und den Wirtschaftsförderungen Velbert und Heiligenhaus finanzierte Initiative "KSW (Kooperationsnetz Schule - Wirtschaft)" geschlagen. Am Beispiel des Nachbarunternehmens gewinnen Schüler ein differenziertes und realistisches Bild von der "Lebenswelt". Blicke hinter die Kulissen sollen helfen, Vorurteile gegenüber der Wirtschaftswelt abzubauen. Schüler lernen ein Unternehmen nicht nur durch ein Praktikum bruchstückhaft kennen, sondern als Ganzes mit verschiedenen Berufsfeldern. „Die Schüler sind unsere zukünftigen Auszubildenden und somit die Mitarbeiter von morgen“, so Natalie Jonscher.

Es ist ein wichtiger Beitrag der Unternehmen, über die Berufsorientierung hinaus fächerübergreifende, praxisnahe Lernfelder mit Schulen zu gestalten.

„Mit dem Geschwister Scholl Gymnasium haben wir es jetzt nach nur 2 ½ Jahren geschafft, alle weiterführenden Schulen in Velbert mit mindestens einem Partnerunternehmen zusammenzuführen“, führte der Projektleiter Carsten Schülke nicht ohne Stolz aus. In diesem Sinne trage die Initiative trägt dazu bei, Schüler besser auf das Berufsleben vorzubereiten und dies wiederum „diene der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Velbert“, so Bürgermeister Hanns-Friedrich Hörr, der den Partnern viel Erfolg auf ihrem gemeinsamen Weg wünschte.